



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0510

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.04.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.04.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Radfahrverbot in der Fußgängerzone Schlebusch

- Bürgerantrag vom 20.03.15
- Stellungnahme vom 20.04.15

36-20-01-ge
Peter Mantler
☎ 36 82

20.04.15

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Fahrradfahren in der Fußgängerzone Schlebusch
- Bürgerantrag vom 20.03.15
- Nr. 0510/2015

Mit o. g. Bürgerantrag bittet die Petentin um Prüfung, ob es für gehbehinderte Personen, die aber noch Radfahren können, eine Ausnahme zum Befahren der Fußgängerzone Schlebusch geben kann.

Stellungnahme:

Fußgängerzonen sind grundsätzlich nur Fußgängern vorbehalten. Ausnahmen für Fahrverkehre können jedoch vorgenommen werden. Die bisherigen Regelungen für Andienungsverkehre sowie für Radfahrer stellen derartige Ausnahmen dar.

Weitere gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen, die von den Berechtigten beim Radfahren mitzuführen wären, für einzelne Personen können nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. An den Nachweis solcher Dringlichkeiten sind strenge Anforderungen zu stellen. Dabei darf die Sicherheit des Verkehrs durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden.

Da die Kriterien für derartige Ausnahmeregelungen nur einen eng umgrenzten Personenkreis erfassen dürfen, ist es schwierig, hier adäquate Regelungen zu finden, die mit dem Radfahrverbot und den damit gesetzten Zielen vereinbar sind. Daher wird seitens der Verwaltung davon abgeraten, entsprechende Ausnahmen zuzulassen.

gez. Laufs